Fördervoraussetzungen

	Ehemalige Förderinstrumente		Aktuelle Förderinstrumente	
	Übg (weggefallen zum 31.07.2006)	**ExGZ (weggefallen zum 31.07.2006)**	**GZ (§ 93 SGB III)**	**ES (§ 16b SGB II)**
Rechtskreis	SGB III	SGB III	SGB III	SGB II
Rechtsanspruch	bis 31.12.2003: Ermessensleistung seit 1.1.2004: Rechtsanspruch	Rechtsanspruch	bis 27.12.2011: Rechtsanspruch seit 28.12.2011: Ermessensleistung	Ermessensleistung
Voraussetzungen	Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III muss im engen zeitlichen Zusammenhang mit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bestanden haben Tragfähigkeit des Unternehmens musste durch eine fachkundige Stelle bescheinigt werden	Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III muss im engen zeitlichen Zusammenhang mit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bestanden haben bis 31.12.2003 war keine Überprüfung der Tragfähigkeit erforderlich ab 1.1.2004 musste die Tragfähigkeit des Unternehmens durch eine fachkundige Stelle bescheinigt werden Jahreseinkommen durfte 25.000 € nicht überschreiten	bis 27.12.2011: Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III muss für die Dauer von mindestens 90 Tagen bestehen seit 28.12.2011: Anspruch auf Arbeitslosengeld muss für die Dauer von mindestens 150 Tagen bestehen Tragfähigkeit des Unternehmens muss durch eine fachkundige Stelle bescheinigt werden	Anspruch auf Arbeitslosengeld II muss bestehen
Höchstdauer der Förderung	6 Monate	max. 36 Monate	max. 15 Monate	max. 24 Monate
Höhe	Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosendgelds/ Arbeitslosenhilfe + darauf entfallender pauschalierter Anteil der Sozialversicherungsbeiträge	1. Jahr: 600 € monatlich 2. Jahr: 360 € monatlich 3. Jahr: 240 € monatlich	bis 27.12.2011: neun Monate: Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosendgelds/ Arbeitslosenhilfe + 300 €, weitere sechs Monate: 300 € seit 28.12.2011: sechs Monate: Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosendgelds/ Arbeitslosenhilfe + 300 €, weitere neun Monate: 300 €	einzelfallbezogene Bemessung, die die individuelle Familiensituation berücksichtigt max. Höhe des Regelsatzes nach § 20 SGB II

Quelle: ibus - eigene Darstellung
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

BY - NC - ND